

an betriebsmäßig zugänglichen Außenflächen
2 μ s, in Innenräumen, in die beim Betrieb
hlneingefaßt werden muß, 10 Mt/s
nicht überschreiten.

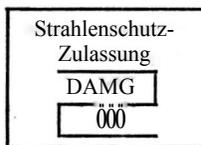
§ 6

Zulassung

(1) Entspricht das vorgelegte Muster bei der Bauartprüfung den Bedingungen des § 5 dieser Anordnung, so wird vom DAMG ein Prüfschein über das Ergebnis der Bauartprüfung ausgestellt und die Zulassung als Strahlenschutz erteilt. Das geprüfte Gerät erhält das Prüfzeichen des DAMG.

(2) Mit der Erteilung der Zulassung erhält der Herstellerbetrieb das Recht, Röhrenschutzgehäuse, die mustergetreu nach dem vom DAMG geprüften Gerät gefertigt sind, mit dem Zulassungszeichen zu versehen.

(3) Das Zulassungszeichen muß folgendermaßen ausgeführt sein:



An die Stelle der Nullen sind die bei der Erteilung der Zulassung festgesetzten Ziffern zu setzen.

(4) Durch das Anbringen des Zulassungszeichens gewährleistet der Herstellerbetrieb, daß das betreffende Röhrenschutzgehäuse bezüglich des Strahlenschutzes mit der eingesandten Strahlenschutz-Bauartzeichnung (§ 2 Abs. 3 Buchst. a) und mit dem vom DAMG geprüften und mit dem Prüfzeichen des DAMG versehenen Muster übereinstimmt.

(5) Konstruktionsänderungen gelten nur dann als Änderungen der Bauart, wenn auch die Strahlenschutz-Bauartzeichnung davon betroffen wird. In diesem Falle ist eine neue Strahlenschutz-Bauartzeichnung einzureichen. Das DAMG entscheidet dann, ob eine Bauartprüfung erneut durchzuführen ist oder ob die Änderungen im Rahmen der erteilten Zulassung zulässig sind.

(6) Die Zulassung und das Ergebnis der Bauartprüfung werden im Mitteilungsblatt des DAMG bekanntgegeben.

§ 7

Zurücknahme der Zulassung

(1) Die erteilte Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

- a) die Bestimmungen dieser Anordnung nicht eingehalten werden,
- b) die Bestimmungen des § 5 dieser Anordnung geändert werden und der Herstellerbetrieb einer Aufforderung zu einer entsprechenden Änderung der Bauart und der Vorlage eines geänderten Musters beim DAMG nicht nachkommt.

(2) Die Zurücknahme der erteilten Zulassung wird im Mitteilungsblatt des DAMG bekanntgegeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 30. Mai 1956

Deutsches Amt für Maß und Gewicht
Steinhaus
Präsident

Anordnung Nr. 2***über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —**

Vom 6. Juni 1956

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) und der Anweisung vom 28. April 1955 zu dieser Anordnung (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

I.

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. April 1955 erhält folgende Fassung:

Der Verkäufer hat seiner Bank einen Rechnungseinzugsauftrag (RE-Auftrag) zu erteilen. Der Verkäufer hat die Originalrechnung spätestens am Tage der Einreichung des RE-Auftrages bei der Bank an den Käufer zu versenden und sie mit dem Vermerk „Forderung wird im RE-Verfahren eingezogen“ zu versehen.

§ 2

Der § 3 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Die Bank des Verkäufers kann in besonders begründeten Fällen bei der Einreichung von RE-Aufträgen die Beifügung einer Rechnungsdurchschrift verlangen, wenn dies in Ausübung ihrer Kontrollfunktion erforderlich ist.

§ 3

Der letzte Satz des § 5 Abs. 9 der Anordnung „Von der Nichtbezahlung ... zu benachrichtigen“ wird gestrichen.

§ 4

Abschnitt III Ziffern 3 und 4 der Anweisung vom 28. April 1955 wird gestrichen.

II.

§ 5

Die Mindestbetragsgrenze im RE-Verfahren wird auf 300 DM festgesetzt. Bei Forderungen in Höhe von 300 DM bis 500 DM ist ihre Verrechnung im RE-Verfahren in das Ermessen des Verkäufers gestellt.

§ 6

Geldforderungen des VEB Deutsche Spedition aus Nachnahmesendungen unterliegen unabhängig von ihrer Höhe nicht dem RE-Verfahren. Diese Geldforderungen dürfen im Überweisungs- oder Scheckverkehr verrechnet werden.

§ 7

Betriebe der privaten Wirtschaft mit staatlicher Beteiligung nehmen am RE-Verfahren teil wie die im § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Anordnung vom 28. April 1955 genannten Teilnehmer.

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes)
dazu: (1.) Anweisung (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes)
„ 2. Anweisung (GBI. II 1955 S.232)